

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 0030180
Name: POWER DET
Chemischer Name und Synonyme: POWER DET

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzbereich: SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Verbraucheranwendungen
Produktkategorie: PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung: Saurer Entkalker- und Entfetter für keramische Materialien

1.3. Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name der Firma: MARBEC SRL
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Staat: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIEN
Tel. +039 0573/959848

E-Mail der zuständigen Person,
verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Auskünfte kontaktieren Sie bitte

MARBEC srl
0573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder +393348578502
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen rund um die Uhr aktiv
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.
Alle weiteren Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in den Abschnitten. 11 und 12 dieses Blattes.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Hautätzend, Kategorie 1	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschäden, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Beschriftungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweis:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, die Sie tragen, wenn dies praktisch oder einfach ist. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut abspülen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Enthält: Alkohole, C11-13-verzweigt, ethoxyliert (>2,5 mol EO)

Inhaltsstoffe konform mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Aliphatische Kohlenwasserstoffe <1 %, nichtionische Tenside 5 % <C <15 %, anionische Tenside <5 %

2.3. Andere Gefahren

Auf Grundlage der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLÄTHER		
INHALTSVERZEICHNIS -	$9 \leq x < 30$	Stoff mit einem gemeinschaftlichen Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz.
EG 252-104-2		
CAS 34590-94-8		
REACH-Reg. 01-2119450011-60-xxxx		
Dimethyl-2-methylglutarat		
INDEX	$3 \leq x < 9$	
ES GIBT -		
CAS 14035-94-0		
REACH-Reg.-Nr.: 01-0000017895-56		
1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT		
INDEX 607-195-00-7	$3 \leq x < 9$	Flamme. Liq. 3 H226
EG 203-603-9		
CAS 108-65-6		
REACH-Reg. 01-2119475791-29-xxxx		
Sulfamidsäure		
INDEX 016-026-00-0	$3 \leq x < 9$	Augenreizung. 2 H319, Hautreizend. 2 H315, Chronisch gewässergefährdend 3 H412
EG 226-218-8		
CAS 5329-14-6		
REACH-Reg. 01-2119488633-28-xxxx		
Alkohole, C11-13-verzweigt, ethoxyliert (>2,5 mol EO)		
INDEX	$3 \leq x < 9$	Akute Tox. 4 H302, Augenschäden. 1 H318
ES GIBT -		LD50 Oral: >300 mg/kg
CAS 68439-54-3		
Sulfonsäure, C14-17-SEC-Alkane, Natriumsalze		
INHALTSVERZEICHNIS -	$1 \leq x < 3$	Akute Tox. 4 H302, Augenschäden. 1 H318, Hautreizungen. 2 H315, Chronisch gewässergefährdend 3 H412
EG 307-055-2		LD50 Oral: >1000 mg/kg
CAS 97489-15-1		
REACH-Reg. 01-2119489924-20		
Alkohole, verzweigt C12-15 und linear, ethoxyliert propoxyliert		
INDEX	$1 \leq x < 3$	Augenreizung. 2 H319, Hautreizend. 2 H315
ES GIBT -		
CAS 120313-48-6		
REACH-Reg. (REF.:Nr. 02-2119548508-30-0000		

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie dieses Dokument vor.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen entfernen, wenn die Situation dies problemlos erlaubt. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich mit Seife) waschen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

EINNAHME: Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, Ihr Arzt hat dies ausdrücklich gestattet. Spülen Sie Ihren Mund mit fließendem Wasser aus. Bei Bewusstlosigkeit nichts oral verabreichen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und vom Unfallort wegbringen. Bei Atemwegssymptomen (Husten, Atemnot, Atemnot, Asthma) halten Sie den Verletzten in einer bequemen Atemposition. Bei Bedarf Sauerstoff verabreichen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Schutz der Retter

Es hat sich bewährt, dass ein Rettungssanitäter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder einem chemischen Gemisch ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung trägt. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, dem Expositionsweg und dem Ausmaß der Kontamination ab. Sofern keine genaueren Angaben vorliegen, wird bei einem möglichen Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten das Tragen von Einweghandschuhen empfohlen. Informationen dazu, welche Art von PSA für die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs geeignet ist, finden Sie in Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Auswirkungen vor.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Wirkungen nach Kontakt mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit einer sofortigen Konsultation eines Arztes und einer besonderen Behandlung

Kontaktieren Sie sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / einen Arzt / . . .

Mittel, die am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung zur Verfügung stehen müssen

Fließendes Wasser zum Waschen von Haut und Augen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Das Produkt ist weder entzündbar noch brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. Kreislaufpressluftatmer (EN 137), flammhemmender Overall (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen**

Stoppen Sie das Leck, wenn dies sicher möglich ist.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Beurteilen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit einem inerten Absorptionsmaterial auf.

Stellen Sie sicher, dass der vom Leck betroffene Bereich ausreichend belüftet ist. Die Entsorgung kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Behandeln Sie das Produkt erst, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in der Umwelt. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Legen Sie vor dem Betreten der Essbereiche kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ab.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung**8.1. Kontrollparameter**

MARBEC SRL

Revisionsnummer 9

Änderungsdatum 02.11.2025

0030180 – POWER DET

Gedruckt am 02.11.2025

Seitennummer 6/ 17

Ersetzt Revision:8 (Revisionsdatum: 18.04.2024)

Regulatorische Hinweise:

DEU	Deutschland	Forschungsvereinigung MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Senatskommission zur Prüfung gesundheitsbezogener Materialien Teil 58
ESP	Spanien	Expositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe für Berufstätige in Spanien 2023
ZWISCHEN	Frankreich	Berufliche Expositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Frankreich Dekret Nr. 2021-1849 vom 28. Dezember 2021
Italien	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber krebserregenden oder mutagenen Stoffen während der Arbeit
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLÄTHER

Schwellenwert

Typ	Zustand	TWA/8h		Kurzbeschreibung/15 Min.		Hinweise / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	310	50	310	50	11
MACHEN	DEU	310	50	310	50	
VLA	ESP	308	50			HAUT
VLEP	ZWISCHEN	308	50			HAUT
VLEP	Italien	308	50			HAUT
VLE	PRT	308	50			HAUT
ALSO	GBR	308	50			HAUT
AGW	EU	308	50			HAUT
TLV-ACGIH			50			

Sulfamidsäure

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC

Referenzwert im Süßwasser	0,048	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,0048	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	0,173	mg/kg/Tag
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0173	mg/kg/Tag
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,00638	mg/kg/Tag

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral				1,06 mg/kg KG/Tag				
Dermale Haut				5 mg/kg KG/Tag				10 mg/kg KG/Tag

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Schwellenwert

Typ	Zustand	TWA/8h		Kurzbeschreibung/15 Min.		Hinweise / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	270	50	270	50	

MARBEC SRL

Revisionsnummer 9

Änderungsdatum 02.11.2025

0030180 – POWER DET

Gedruckt am 02.11.2025

Seitennummer 7/ 17

Ersetzt Revision:8 (Revisionsdatum: 18.04.2024)

MACHEN	DEU	270	50	270	50	
VLA	ESP	275	50	550	100	HAUT
VLEP	ZWISCHEN	275	50	550	100	HAUT
VLEP	Italien	275	50	550	100	HAUT
VLE	PRT	275	50	550	100	HAUT
ALSO	GBR	274	50	548	100	HAUT
AGW	EU	275	50	550	100	HAUT

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC

Referenzwert im Süßwasser	0,635	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,0635	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	3,29	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,329	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	6,35	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,29	mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral				1,67 mg/kg/Tag				
Inhalation				33 mg/m3				275 mg/m3
Dermale Haut				54,8 mg/kg/Tag				153,5 mg/kg/Tag

Sulfonsäure, C14-17-SEC-Alkane, Natriumsalze

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC

Referenzwert im Süßwasser	0,04	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,004	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,94	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,06	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	600	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	9,4	mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral			VND	7,1 mg/kg KG/Tag				
Inhalation			VND	12,34 mg/m3			VND	35 mg/m3
Dermale Haut	2,8 mg/cm2	VND	2,8 mg/cm2	3,57 mg/kg KG/Tag	2,8 mg/cm2	VND	2,8 mg/cm2	5 mg/kg KG/Tag

Legende:

(C) = DECKEL; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Einatembare Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr erkannt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr erkannt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Belichtung

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz.

Lassen Sie sich bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Notdusche mit Augenwaschbecken bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.

Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials (siehe Norm EN 374) müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Permeationszeit.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Einwirkungen vor dem Einsatz geprüft werden, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Lebensdauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und professionelle Sicherheitsschuhe der Kategorie III (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).

Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine Haubenblende oder ein Schutzvisier in Kombination mit einer luftdichten Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Stoffe wird das Tragen einer Maske mit Filter vom Typ A empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder von Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel usw.) müssen Filter kombinierter Bauart vorgesehen werden.

Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Belastung des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist allerdings begrenzt.

Falls die betreffende Substanz geruchlos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, sowie im Notfall ist ein Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftversorgung (siehe Norm EN 138) zu tragen. Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich jener aus Belüftungsgeräten, sollten überwacht werden, um die Umweltschutzgesetze einzuhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	flüssig	
Farbe	Farblos bis bernsteinfarben	
Geruch	Merkmal	
Schmelz- bzw. Gefrierpunkt	nicht zutreffend	
Anfangssiedepunkt	nicht zutreffend	
Siedebereich	nicht zutreffend	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht zutreffend	

Obere Explosionsgrenze	nicht zutreffend
Flammpunkt	> 60 °C
Selbstentzündungstemperatur	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH	1-2
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,05 kg/l
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht zutreffend

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	28,57 % - 300,00	g/Liter
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv	
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend	

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Bitte beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit chemischen Produkten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Sulfamidsäure

Nicht kompatibel mit: Chlor, Salpetersäure, Nitraten, Natriumnitrit, Kaliumnitrit.

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Nicht kompatibel mit: oxidierenden Stoffen, starken Säuren, Alkalimetallen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sulfamidsäure

Kann folgende Stoffe erzeugen: Schwefeloxide, Stickoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Der Haupteintrittsweg ist die Haut, während der Atemweg aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von weniger Bedeutung ist.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

ARBEITNEHMER: Einatmen; mit der Haut in Berührung kommen.

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Über 100 ppm kommt es zu Reizungen der Augen-, Nasen- und Mund-Rachen-Schleimhäute. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen festgestellt. An exponierten Freiwilligen durchgeführte klinische und biologische Tests ergaben keine Anomalien. Acetat verursacht bei direktem Kontakt verstärkte Haut- und Augenreizungen. Es wurden keine chronischen Auswirkungen beim Menschen berichtet (INCR, 2010).

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)
ATE (oral) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (kutan) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

Dimethyl-2-methylglutarat

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Ratte
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	> 5,6 mg/l/4h Ratte

Sulfamidsäure

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Ratte
LD50 (oral):	3160 mg/kg Rat

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

LD50 (dermal):	> 5000 mg/kg Rat
LD50 (oral):	8530 mg/kg Rat

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	> 300 mg/kg Ratte

Sulfonsäure, C14-17-SEC-Alkane, Natriumsalze

LD50 (dermal):

2000 mg/kg Maus

LD50 (oral):

> 1000 mg/kg Ratte

Alkohole, verzweigt C12-15 und linear, ethoxyliert propoxyliert

LD50 (oral):

> 2000 mg/kg Ratte

ÄTZUNG/REIZUNG AUF DIE HAUT

Ätzend für die Haut

Klassifizierung basierend auf dem experimentellen Wert des pH

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KEIMZELLENMUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu weiteren Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Bei der Verwendung die bewährten Arbeitspraktiken beachten und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Benachrichtigen Sie die

zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder Boden oder Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Beurteilung der aquatischen Toxizität: Es ist unwahrscheinlich, dass das Produkt für Wasserorganismen schädlich ist. Auch die sachgerechte Einbringung geringer Konzentrationen in die biologische Kläranlage darf die Abbauprodukte des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen. Akute aquatische Toxizität: basierend auf Werten für akute aquatische Toxizität; nicht klassifiziert. Chronische aquatische Toxizität: Nicht eingestuft, aufgrund leichter biologischer Abbaubarkeit und geringer akuter Toxizität.

Sulfamidsäure

LC50 - Fisch 703 mg/l/96h *Pimephales promelas*

EC50 - Krebstiere 71,6 mg/l/48h Wasserflöhe

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

LC50 - Fisch 134 mg/l/96h *Oncorhynchus mykiss*

EC50 - Krebstiere > 500 mg/l/48h Wasserflöhe

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 1000 mg/l/72h Steinklee

NOEC Chronische Fische 47,5 mg/l *Oryzias latipes*

NOEC Chronische Krebstiere > 100 mg/l Wasserflöhe

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

LC50 - Fisch 5 mg/l/96h

EC50 - Krebstiere 5 mg/l/48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 5 mg/l/72h

Chronischer NOEC Algen / Wasserpflanzen 10 mg/kg OECD-Methode 208

Dimethyl-2-methylglutarat

LC50 - Fisch 56 mg/l/96h *Oncorhynchus mykiss*

EC50 - Krebstiere > 100 mg/l/48h Wasserflöhe

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 60 mg/l/72h *Pseudokirchneriella subcapitata*

Alkohole, verzweigt C12-15 und linear, ethoxyliert propoxyliert

LC50 - Fisch 5 mg/l/96h

Sulfonsäure, C14-17-SEC-Alkane, Natriumsalze

LC50 - Fisch 5 mg/l/96h *Brachydanio rerio*

EC50 - Krebstiere 9,81 mg/l/48h *Daphnia magna*

NOEC Chronische Fische 0,85 mg/l *Oncorhynchus mykiss*

NOEC Chronische Krebstiere > 61 mg/l *Scenedesmus subspicatus*

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sulfamidsäure

Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLÄTHE

R

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l

Schnell abbaubar

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

Schnell abbaubar

Dimethyl-2-methylglutarat

Schnell abbaubar

Alkohole, verzweigt C12-15 und linear,
ethoxyliert propoxyliert

Schnell abbaubar

Sulfonsäure, C14-17-SEC-Alkane,

Natriumsalze

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLÄTHE

R

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,0043

1-METHOXY-2-METHOXYETHYLACETAT

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,2

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-BeurteilungAuf Grundlage der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.**12.6. Endokrine Disruptoren**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zur Abfallbewirtschaftung zugelassenen Unternehmen übertragen werden, und zwar unter Einhaltung der nationalen und ggf. örtlichen Gesetzgebung.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen einer Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und im Luftverkehr (IATA) nicht als Gefahrgut einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht zutreffend

14.2. Offizieller UN-Versandname

nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

nicht zutreffend

14.7. Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Gesetzen

Irrelevante Informationen

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt
Punkt 3 - 40

Inhaltsstoffe
Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht zutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf Grundlage der vorliegenden Daten sind im Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ % enthalten.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrnotifizierungspflicht unterliegen Verordnung (EU) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 100 unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers wurde als irrelevant eingestuft, wie in Art. vorgesehen. 224 Absatz 2.

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Stoffe im Gemisch wurde eine chemische Sicherheitsbeurteilung erstellt:

Sulfaminsäure, 1-Methyl-2-methoxyethylacetat, Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 2 % Aromaten, Sulfonsäuren, C14-17-sec- Alkane, Natriumsalze.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts zitierten Gefahrenhinweise (H):

Flamme. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorr. 1	Hautätzend, Kategorie 1
Augenschaden 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Augenreizung. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizungen. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Aquatische Chronik 3	Gewässergefährdend, chronisch toxisch, Kategorie 3
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE / STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung hervorruft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für Gefahrgüter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorausgesagte Umweltkonzentration
- PEL: Voraussichtlicher Expositionsgrad
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Konzentration ohne Effekt
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV-HÖHE: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr ausdauernd und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Sicherer Umgang mit Chemikalien
 - INRS - Toxikologisches Datenblatt
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS Website
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stehenden Kenntnissen. Der Anwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck des Produktes sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie einer bestimmten Eigenschaft des Produkts auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung wird keine Haftung übernommen.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit Chemikalien umgeht.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte nach den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der letzten Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

02.11.15.